



Antwort zur Anfrage Nr. 0157/2023 der Stadtratsfraktion DIE LINKE betreffend
Bildungsgutscheine für Lokführerschulen (DIE LINKE)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche Bildungsträger haben vom Jobcenter Mainz Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) erhalten?

Kein Bildungsträger hat Geldleistungen nach dem SGB II durch das JC Mainz erhalten. Die Arbeitsagentur hat Leistungen nach dem SGB III im Rahmen von Förderungen an Bildungsträger ausgezahlt.

2. In welcher Höhe sind die Geldleistungen jeweils (2020 – 2022) erfolgt?

Hierzu gibt die Arbeitsagentur keine Auskunft, da die Summe eine Einzelfallzuordnung ermöglichen würde.

3. Welche Anzahl an Bildungsgutscheinen wurden jeweils (2020 – 2022) bewilligt?

In 2022 wurden zwei Förderanfragen durch die Arbeitsagentur bewilligt. In den Jahren 2020 und 2021 wurden 12 Förderungen bewilligt.

4. Wie viele Personen haben die Qualifizierung in den jeweiligen Jahren begonnen und wie viele Personen haben die Qualifizierung erfolgreich absolviert?

Kein Bildungsgutschein, da keine Ausgabe durch das JC Mainz
2022: 2 begonnen, 0 abgeschlossen
2021 und 2020: 12 begonnen, 9 absolviert

5. Wie viele Personen hiervon waren im Anschluss an die Qualifikation mindestens sechs Monate als Triebfahrzeugführer:in beschäftigt?

Keine teilnehmende Person aus dem Jobcenter Mainz
9 Personen aus dem SGB III Bereich (AA Mainz) sind nach wie vor beschäftigt

6. Welche Zertifizierungsvoraussetzungen mussten die jeweiligen Träger besitzen?

Das Jobcenter Mainz ist nicht für die Zertifizierung verantwortlich. Hier ist die entsprechende Akkreditierungs- und Zulassungsverfahren (AZAV) zuständig.

Wollen Anbieter als Bildungsträger tätig werden, so müssen diese ein Zertifizierungsverfahren durchlaufen. Hier gibt es ein Akkreditierungs- und Zulassungsverfahren (AZAV). Das komplette Anerkennungs- und Vergabeverfahren ist streng voneinander zu trennen. Die Arbeitsagentur formuliert jedes Jahr den Bildungsbedarf und veröffentlicht diesen im Internet. Bildungsträger können dann bei Vergabemaßnahmen ihre Angebote einreichen, welche vom Regionalen Ein-

kaufszentrum (REZ) ausgewertet werden. Für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung ist die Zertifizierungsstelle verantwortlich.

7. Besaßen alle Träger die betreffenden Zertifizierungsvoraussetzungen?

Damit ein Bildungsträger Bildungsgutscheine nutzen kann, muss eine Anerkennung der Zertifizierungsstelle vorliegen. Somit besaßen die Träger die Voraussetzung.

8. Welche Träger waren wann von dem Entzug der Trägerzulassung betroffen?

Über die Zulassung oder den Entzug der Zulassung entscheidet die Anerkennungsstelle. Diese Aufgabe obliegt weder der Agentur für Arbeit noch dem Jobcenter.

Mainz, 31.01.2023

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter